

Hinweise über die Beseitigung sowie Verwertung (Kompostierung) von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Koblenz

I. Verbrennung:

Auf Grundlage der **Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen**

1. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können und eine anderweitige Verwertung nicht zumutbar ist.

1.1 Anderweitige Verwertung:

- Kompostierung im eigenen Garten
- Selbstanlieferung pflanzlicher Abfälle auf der Grünschnittdeponie Koblenz-Niederberg, Greiffenklaustraße

Bitte hierzu Erläuterungen auf Seite 3 dieser Informationsschrift beachten!

2. Sind die Voraussetzungen von Punkt 1 erfüllt, müssen darüber hinaus folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 2.1 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen
 - 2.2 100 m zu Wäldern
 - 2.3 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedrändern und Feldrainen
3. Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile im Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
4. Das **flächenhafte** Abbrennen ist verboten.
5. Das Mitverbrennen von **nichtpflanzlichen** Abfällen ist in jedem Fall verboten.
6. In der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.
7. Zum Schutz von Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecken möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Das Feuer ist an der, dem Wind abgekehrten, Seite zu entzünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
9. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass keine Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige Belästigung durch Rauchentwicklung entsteht.
10. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer - mit geeignetem Gerät ausgestatteten - über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen.
11. Vor und für jede Verbrennung ist die Zustimmung des Umweltamtes einzuholen:
 - 11.1 **mehr als 3 m³**:

schriftlich unter Angabe der Art und Menge der pflanzlichen Abfälle sowie Ort der Verbrennung (entsprechende Vordrucke sind beim Umweltamt erhältlich).

11.2 unter 3 m³:

mündlich oder **telefonisch** unter Angabe Art der Abfälle und der Örtlichkeit.
Rufnummern: 0261 / 129 1523 oder 1524.

11.3 Es wird zur Auflage gemacht, unmittelbar vor jeder Verbrennung

je nach Zuständigkeit

- die Schutzinspektion 1 im Polizeipräsidium
- die Schutzinspektion 2 in Metternich

Vermittlung über

Tel.: 103 – 0

Tel.: 103 - 2911

zu benachrichtigen.

12. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann das Umweltamt zusätzliche Anordnungen treffen oder die Verbrennung einstellen/ untersagen.

13. Wilde Ablagerungen von pflanzlichen Abfällen sind nicht erlaubt und stellen eine unerlaubte Abfallentsorgung im Sinne der Abfallgesetze dar.

14. Ordnungswidrige Verstöße können mit einer Geldbuße oder einem Verwarnungsgeld geahndet werden.

15. Für etwaige durch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen entstehende Schäden haftet uneingeschränkt der Verursacher.

II. Kompostierung:

1. Eigenkompostierung:

Die Kompostierung dient der Erhaltung der Bodenqualität im eigenen Garten durch Humuszufuhr. Kompostierbar sind Grasschnitt, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Schnittreste von Blumen, anderen Zierpflanzen und Gemüseabfällen.

Selbst Kompostieren ist aktive Abfallvermeidung – was verwertet wird, muss nicht entsorgt werden.

Bei **Erstanschaffung** eines Komposters ist eine Zuschussförderung möglich. Einfach beim Koblenzer Entsorgungsbetrieb nachfragen.

2. Kompostierung auf der Grünschnittdeponie Koblenz-Niederberg:

Soweit die Kompostierung im eigenen Garten nicht möglich ist, können pflanzliche Abfälle von

- Privatpersonen in entsprechender Menge **kostenlos**,
- Gewerbebetrieben / öffentlichen Einrichtungen gegen **Gebühr**

angeliefert werden.

Öffnungszeiten der Deponie:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

3. Container zur Abholung von Abfällen können vom Koblenzer Entsorgungsbetrieb gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt werden.